

In dieser Ausgabe:

• ZInsO-Aktuell

• ZInsO-Aufsätze

Finanzielle Restrukturierung von Private-Equity-Portfoliounternehmen
(S. 2251)

von Rechtsanwalt Dr. Matthias Budde, Frankfurt/M.

Aktuelle Probleme beim P-Konto in der Insolvenz des Schuldners (S. 2276)

von Michael du Carrois, MBA, Hamburg

**Die Wirksamkeit einer Globalzession bei Kollision mit verlängerten
Eigentumsvorbehalten von Lieferanten** (S. 2283)

von Rechtsanwalt Dr. Heinz Boffen, Berlin

• ZInsO-Dokumentation

Schlussrechnung des Insolvenzverwalters (S. 2287)

• ZInsO-Bücher- und Zeitschriftenreport

• ZInsO-Rechtsprechungsreport

Insolvenzrecht

Herausgeber:

Hans-Peter Kirchhof,
Richter am BGH a.D.,
Karlsruhe

Dr. Gerhart Kreft,
Vors. Richter am BGH a.D.,
Karlsruhe

Ernst-Dieter Berscheid,
Vors. Richter am LAG a.D.,
Hamm

Dr. Gerhard Pape,
Richter am BGH,
Karlsruhe

Professor Dr. Heribert Hirte,
LL.M. (Berkeley), Hamburg

Professor Dr. Michael Huber,
Präsident des LG, Passau

Professor Dr. Wolfgang Marotzke,
Tübingen

Professor Udo Hintzen, Berlin

Rechtsanwalt
Dr. Manfred Obermüller,
Frankfurt/M.

Rechtsanwalt Wolfgang Wutzke,
Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Bremen

Rechtsanwalt Dr. Karsten Förster,
Fachanwalt für Insolvenzrecht,
Frankfurt/Oder

Rechtsanwalt Professor
Dr. Dr. Thomas B. Schmidt,
Fachanwalt für Insolvenz-
und Arbeitsrecht, Trier

Schriftleiter:

Professor Dr. Hans Haarmeyer,
Bonn

haben. Selbst wenn es sich hier nicht um eine Lastschrift der Mietzahlung handelt, könnte der Schuldner prinzipiell zu jeder Lastschrift die Erklärung abgeben, dass eben genau diese Lastschrift aus dem Schonvermögen stamme, da der Verwalter kaum die Entscheidungsmacht darüber hat, wie der Schuldner sein Guthaben zu verwenden hat. Sofern Lastschriften mehrerer Monate widerrufen werden (sollen), könnte der Schuldner sein Wahlrecht zudem unterschiedlich ausüben, was in der Praxis zu kurzweiligen Diskussionen führen dürfte.

Noch interessanter dürften Fallgestaltungen sein, bei denen der Schuldner neben Barabhebungen auch mehrere Lastschriftzahlungen vorgenommen hat.⁶⁸ Fazit bleibt daher, dass auch das P-Konto das Problem des Lastschriftwiderrufs für sich allein nicht zu lösen vermag.

5. Pfändungsschutz bei Einkünften Selbstständiger

Durch die Einführung des P-Kontos soll auch der Pfändungsschutz der Selbstständigen verbessert werden. Die Neufassung von § 850i ZPO beinhaltet dazu auch einen Schutz von „sonstigen Einkünften“, die kein Arbeitseinkommen sind. Sofern der Schuldner allerdings keinen Antrag gem. § 850k Abs. 4 ZPO stellt, sind diese Einkünfte nach Gutschrift auf dem Girokonto nur in Höhe der Freibeträge nach § 850k Abs. 1 ZPO bzw. bei Vorliegen einer entsprechenden Bescheinigung bis zur Höhe von § 850k Abs. 2 ZPO geschützt. Sofern der Schuldner aber neben seinem Lebensunterhalt für die Fortsetzung seiner selbstständigen Tätigkeit auch noch Betriebsausgaben tätigen muss, werden diese Freibeträge schwerlich ausreichen, um den Betrieb

überhaupt fortsetzen zu können. Der Schuldner ist daher gezwungen, einen Antrag gem. § 850k Abs. 4 ZPO i.V.m. § 850i ZPO zu stellen. Ob und wie sich diese Fallgestaltung in der Praxis realisieren lässt, bleibt abzuwarten. Die betroffenen Rechtspfleger sind hier nicht zu beneiden, da die Ermittlung der notwendigen Betriebsausgaben kaum sachgerecht zu lösen ist, schon gar nicht für längere Zeiträume.

III. Zusammenfassung

Insgesamt konnte gezeigt werden, dass das P-Konto im Insolvenzverfahren nicht zwangsläufig eine Erleichterung für die Arbeit des Insolvenzverwalters ist, da die Regelungen zum P-Konto eine Vielzahl von Fragen aufwerfen und konsistente Lösungen noch nicht ersichtlich sind. Auf einige Fragen wurde dabei noch nicht einmal eingegangen, sei es die mögliche Verfassungswidrigkeit des P-Kontos durch die Einschaltung der SCHUFA als alleiniger Auskunftsource⁶⁹ oder die Missbrauchsmöglichkeiten im Fall der (unzulässigen) Einrichtung mehrerer P-Konten.⁷⁰ Auch zukünftig dürften sich die Vollstreckungs- bzw. Insolvenzgerichte in erheblichem Umfang mit Anträgen nach § 850k Abs. 4 ZPO konfrontiert sehen und auch die beabsichtigte Entlastung der Kreditinstitute wird sich erst noch zeigen müssen. Im Insolvenzverfahren muss der Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder jeweils im Einzelfall abwägen, ob er ein P-Konto freigeben sollte bzw. sogar muss.

⁶⁸ Auf die Darstellung von Beispielen, die der Verfasser auf der ZInsO-Jahrestagung diskutiert hat, wird aus Gründen des Umfangs verzichtet; die Lösung wird erst die zukünftige Rechtsprechung aufzeigen.

⁶⁹ Schröder, ZVI 2009, 400 ff.

⁷⁰ Goebel (Fn. 7).

Die Wirksamkeit einer Globalzession bei Kollision mit verlängerten Eigentumsvorbehalten von Lieferanten

Gleichzeitig Stellungnahme zu Schwarz/Joachim, ZInsO 2010, 1530 ff.

von Rechtsanwalt Dr. Heinz Bohlen, Berlin

Die Wirksamkeit einer Globalzession hängt u.a. davon ab, dass gewährleistet ist, dass von der Abtretung gegenwärtige und zukünftige Forderungen nicht erfasst sind, die der Zessionar über einen verlängerten Eigentumsvorbehalt seines Lieferanten an diesen abgetreten hat. Um den Vorrang des verlängerten Eigentumsvorbehalts zu bewerkstelligen, vereinbaren die Parteien der Globalzession regelmäßig eine sog. dingliche Teilverzichtsklausel.¹

In der letzten Zeit ist es durch Entscheidungen des OLG Celle² und der LG Bückeburg,³ Hannover⁴ und Braunschweig⁵ zu einer – eigentlich unnötigen – Diskussion über die Anforderungen an eine solche dingliche Teilverzichtsklausel gekommen.

Dieser Beitrag soll der Klärung der Anforderungen an eine dingliche Teilverzichtsklausel auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH dienen.

¹ Eingehende und zusammenfassende Darstellung bei Herget, in: Hellner/Steuer, Bankrecht und Bankpraxis, 1. Aufl. 2006, Bd. 2, Teil 4, Rn. 738 ff.

² Beschl. v. 31.5.2005 – 13 U 3/05 n.v.

³ Urt. v. 29.11.2004 – 1 O 116/04 n.v.

⁴ Urt. v. 2.8.2007 – 19 S 13/07 n.v.

⁵ Urt. v. 17.10.2008 – 1 O 1011/08, LNR 2008, 28092.

I. Entwicklung der Diskussion um die sog. „Nachrangklausel/dingliche Verzichtsklausel“

1. Soweit erkennbar bestand in der Literatur und Rechtsprechung immer Einigkeit darüber, dass die Wirksamkeit einer Globalzession bei einer Kollision mit einem verlängerten Eigentumsvorbehalt von Lieferanten nicht dadurch erreicht werden kann, dass sich der Zessionar allein schuldrechtlich verpflichtet, die ihm abgetretene Forderung auf Verlangen des Lieferanten an diesen abzutreten.

Eine Klausel, wonach z.B. eine Bank sich auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, dem Lieferanten entsprechend dem Umfang des verlängerten Eigentumsvorbehalts entweder die Forderung abzutreten oder ihn zu befriedigen, soweit zum Zeitpunkt der Globalabtretung der Anspruch des Lieferanten, der durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt gesichert ist, noch nicht getilgt ist, ist also nicht ausreichend.⁶

Wirksam ist eine Globalzession vielmehr erst dann, wenn in der Vereinbarung Forderungen, die gleichzeitig einem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterliegen, von der Globalzession mit „dinglicher Wirkung“ ausgenommen werden oder zumindest dem verlängerten Eigentumsvorbehalt der Vorrang eingeräumt wird.⁷

Schon in den 50er Jahren waren daher die Kreditinstitute bereit, auf die schutzwürdigen Belange des Kreditnehmers in seinem Verhältnis zum Lieferanten Rücksicht zu nehmen. In Nr. 8 ABAF (Allgemeine Bedingungen für die Abtretung von Forderungen) in der 1959 geltenden Fassung war eingearbeitet, dass „die Abtretung erst mit dem Erlöschen des Eigentumsvorbehalts wirksam werden“ sollte.

Auch der BGH⁸ hatte sich bereits im Jahr 1959 mit der Thematik befasst und in einem Urt. v. 30.4.1959 darauf hingewiesen, es sei zu klären, ob nach dem erklärten Parteiwillen die Globalzession den späteren Abtretungen an die Lieferanten den Vorrang überlassen solle.

Nachfolgend ist es dann erst einmal nicht zu höchstrichterlichen Entscheidungen über Kollisionen zwischen Globalzession und verlängertem Eigentumsvorbehalt gekommen. Denn die genannte Klausel (s.o.) wurde von allen Beteiligten so aufgefasst, dass die von der Globalzession erfassten Forderungen unter der aufschiebenden Bedingung abgetreten waren, dass der verlängerte Eigentumsvorbehalt im Verhältnis zwischen Zedent und Warenlieferant nicht mehr valutiert.

2. Erst in den 70er Jahren musste sich der BGH wieder mit der Kollision von Globalabtretungen künftiger Kundenforderungen und verlängertem Eigentumsvorbehalt befassen. In der Entscheidung v. 7.3.1974 hat der BGH⁹ festgestellt, dass eine Globalabtretung aus dem Gesichtspunkt der Konkurrenz mit den verlängerten Eigentumsvorbehal-

ten rechtlich nicht zu beanstanden ist, wenn nach dem übereinstimmenden Willen der Vertragspartner die verlängerten Eigentumsvorbehalte der Lieferanten auf jeden Fall der Globalabtretung vorgehen sollen.

Ein solches „Vorgehen“ des verlängerten Eigentumsvorbehalts vor einer Globalzession hat der BGH¹⁰ als gegeben erachtet, wenn die Globalzession von vornherein die Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt unterstehen, nicht erfasst.

Die Entscheidung des BGH¹¹ aus dem Jahr 1974 war der Anlass für eine ernst zu nehmende Diskussion über die „dingliche Verzichtsklausel“. Dabei handelt es sich eigentlich bei den Klauseln, die Gegenstand der BGH-Entscheidungen aus dem Jahr 1959 und 1974 waren, nicht um dingliche Verzichtsklauseln im rechtstechnischen Sinne. Denn die Forderungen aus dem verlängerten Eigentumsvorbehalt werden von der Zession gerade nicht ausgenommen. Vielmehr werden sie aufschiebend bedingt übertragen. Auf die begriffliche Ungenauigkeit haben bereits *Lambsdorff/Skora*¹² und auch *Finger*¹³ hingewiesen. Trotzdem werden die in Rede stehenden Formulierungen und Klauseln zur Ausnahme der Forderungen aus verlängertem Eigentumsvorbehalt nach wie vor als „dinglicher Verzicht“ oder als „dingliche Verzichtsklauseln“ bezeichnet, da durch diese Klausel der dingliche Rechtsübergang generell auf den Zeitpunkt verschoben wird, in dem die Forderungen von Rechten des Vorbehaltskäufers frei geworden sind.

Letztlich ist aber nicht die Begrifflichkeit, sondern die tatsächliche Wirkung einer Klausel entscheidend.

Bringt man das Urteil des BGH¹⁴ aus dem Jahr 1974 auf den Punkt, so ist der vom BGH geforderte Vorrang für die Forderungen des Lieferanten immer dann eingeräumt, wenn die Abtretung erst in dem Zeitpunkt wirksam werden soll, zu dem sich der verlängerte Eigentumsvorbehalt erledigt hat.

3. Der BGH¹⁵ hat diese Rechtsprechung in seiner Entscheidung v. 13.6.1990 bestätigt, indem er eine Globalabtretung für wirksam erachtet, weil die Abtretung solcher Forderungen, auf die sich ein verlängerter Eigentumsvorbehalt eines Warenlieferanten bezieht, erst wirksam werden soll, wenn die Rechte des Warenlieferanten nicht mehr bestehen.

6 Herget, in: Hellner/Steuer (Fn. 1); BGH, NJW 1979, 571.

7 MünchKomm-BGB/Roth, 5. Aufl. 2007, § 398 Rn. 151.

8 BGH, BGHZ 30, 149 ff. = LNR 1959, 13819.

9 BGH, NJW 1974, 942 = LNR 1974, 11959.

10 BGH, NJW 1974, 942 = LNR 1974, 11959.

11 BGH, NJW 1974, 942 = LNR 1974, 11959.

12 *Lambsdorff/Skora*, NJW 1977, 701 ff.

13 *Finger*, DB 1982, 475.

14 BGH, NJW 1974, 942 = LNR 1974, 11959.

15 BGH, WM 1990, 1389 = LNR 1990, 14013.

Zuvor hatte der BGH¹⁶ in einer Entscheidung v. 8.10.1986 ausgeführt:

„Eine Globalabtretung, mit der ein Bankkunde, wie hier, seine gesamten gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Geschäften mit Dritten zur Sicherung auch künftiger Ansprüche abtritt, kann im kaufmännischen Verkehr grundsätzlich wirksam vereinbart werden, sofern dadurch die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Zedenten nicht übermäßig beeinträchtigt wird und keine Gefährdung der Interessen künftiger Gläubiger des Zedenten eintritt. ... Dem wird der vorliegende Abtretungsvertrag gerecht. Er räumt in Nr. 3 a früheren Abtretungen und in Nr. 3 b den aufgrund eines branchenüblich verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten später erfolgenden Abtretungen den Vorrang ein. Damit wird den Interessen des Schuldners wie seiner Warenkreditgläubiger ausreichend Rechnung getragen.“

Die vom BGH¹⁷ angesprochene Formulierung in der Abtretungsvereinbarung zum verlängerten Eigentumsvorbehalt lautet gemäß dem Tatbestand des Urteils:

„Sollten unter den Forderungen solche sein, die einem nach Abschluss dieses Vertrages wirksam zustande gekommenen branchenüblichen verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten unterliegen, gehen diese Forderungen auf die Bank erst über, wenn sie nicht mehr von dem verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst werden.“

II. Anforderungen an die dingliche Teilverzichtsklausel

1. Trotz der klaren und eindeutigen Rechtsprechung des BGH, die in der Literatur soweit ersichtlich keine Kritik erfahren hat, haben das OLG Celle¹⁸ und ihm folgend die LG Bückeburg,¹⁹ Hannover²⁰ und Braunschweig²¹ Globalzessionen, die die folgende Teilverzichtsklausel beinhalteten, für nicht wirksam erachtet:

„Forderungen, die dem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Zedenten unterliegen, sind mit dem Zeitpunkt an die Sparkasse abgetreten, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst werden.“

Diese Teilverzichtsklausel wird insbesondere von den Sparkassen, aber auch von einigen Banken verwendet.

Die genannten Gerichte haben im Einzelnen nicht begründet, warum sie der Ansicht waren, die zitierte Teilverzichtsklausel sei nicht ausreichend, um der Globalzession zur Wirksamkeit zu verhelfen. Sie meinen lediglich, die zitierte Klausel habe keine dingliche Wirkung. Es fehle – so das LG Braunschweig²² – die dingliche Klarheit.

*Schwarz/Joachim*²³ haben diese Entscheidungen aufgegriffen und den Versuch unternommen, den Entscheidungs-

gen der genannten Gerichte zu einer Begründung zu verhelfen, indem sie sich auf den Standpunkt stellen, die zitierte Teilverzichtsklausel sei wegen des verwendeten Begriffs des „Erfassens“ nicht ausreichend. Der Begriff des „Erfassens“ sei nicht präzise. Damit eine Teilverzichtsklausel der Globalzession zur Wirksamkeit verhelpe, sei es zur Präzisierung notwendig, auf den Zeitpunkt des Erlöschens des verlängerten Eigentumsvorbehalts abzustellen.

Dieser Argumentation ist in dem neuesten, zu der zitierten Klausel am 31.8.2010 ergangenen Urteil des LG Hildesheim²⁴ unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH entgegengetreten.

Es komme nicht – so ausdrücklich das LG Hildesheim²⁵ – auf die konkrete Wortwahl an. Vielmehr sei nur und allein entscheidend, dass ein verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, solange dieser bestehe, ohne weitere zusätzliche Erfordernisse den Vorrang habe. Aus dem Begriff des „Erfassens“ ergäben sich in Hinblick auf diesen Vorrang keine Zweifel.

Denn es stehe außer Frage, dass auch mit dem Begriff „Erfassen“ gewährleistet ist, dass der verlängerte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten, solange dieser besteht, ohne weitere zusätzliche Erfordernisse den Vorrang hat.

*Schwarz/Joachim*²⁶ versuchen demgegenüber ihre Ansicht damit zu begründen, der Eigentumsvorbehalt beinhalte sowohl eine schuldrechtliche als auch eine dingliche Komponente. Es seien Fallgestaltungen denkbar, in denen zwar der Eigentumsvorbehalt schuldrechtlich nicht valutierte, dinglich aber bestehen bleibe, die Forderung also weiter dem Lieferanten zuzustehen hat.

Zunächst ist es falsch, dass solche Fallgestaltungen denkbar sind. Dementsprechend benennen *Schwarz/Joachim* auch keine konkreten Fallgestaltungen. Sie lassen offen, welche Fallgestaltungen sie überhaupt meinen.

Darüber hinaus ist es auch falsch, dass ein Eigentumsvorbehalt sowohl eine schuldrechtliche als auch eine dingliche Komponente haben kann.

16 BGH, BGHZ 98, 303 ff. = LNR 1986, 13213.

17 BGH, BGHZ 98, 303 ff. = LNR 1986, 13213.

18 Beschl. v. 31.1.2005 – 13 U 3/05 n.v.

19 Ur. v. 29.11.2004 – 1 O 116/04 n.v.

20 Ur. v. 2.8.2007 – 19 S 13/07 n.v.

21 Ur. v. 17.10.2008 – 1 O 1011/08, LNR 2008, 28092.

22 Ur. v. 17.10.2008 – 1 O 1011/08, LNR 2008, 28092.

23 *Schwarz/Joachim*, ZInsO 2010, 1530.

24 Ur. v. 31.8.2010 – 6 O 65/10 n.v.

25 Ur. v. 31.8.2010 – 6 O 65/10 n.v.

26 *Schwarz/Joachim*, ZInsO 2010, 1530.

Es mag sein, dass ein Lieferant schuldrechtlich zur Freigabe einer Forderung verpflichtet sein kann. Diese schuldrechtliche Verpflichtung sagt aber nichts darüber aus, wer Inhaber der Forderung ist. Inhaber der Forderung bleibt trotz schuldrechtlicher Freigabeverpflichtung immer noch der verpflichtete Lieferant.

Wenn der Lieferant aber weiterhin Inhaber der Forderung ist, unterfällt die Forderung, da sie dem Lieferanten zusteht, selbstverständlich und eindeutig dem Eigentumsvorbehalt und wird von diesem auch erfasst mit der Folge, dass sie im Rahmen der Globalabtretung nicht an den Zessionar abgetreten ist.

Dies bedeutet, dass die jeweilige Forderung, solange sie besteht und dem Lieferanten zusteht, sei dieser auch zur Freigabe verpflichtet, von dem Eigentumsvorbehalt erfasst ist und die Forderung erst dann, wenn die „dingliche“ Berechtigung des Lieferanten weggefallen ist, nicht mehr von dem Eigentumsvorbehalt erfasst und an den Zessionar abgetreten ist. Dies hat auch der BGH in allen Urteilen, die sich mit einer dinglichen Verzichtsklausel befassen, so gesehen, zuletzt im Ur. v. 14.7.2004.²⁷

Die Ansicht von *Schwarz/Joachim*,²⁸ mit der hier in der fraglichen Klausel verwendeten Formulierung könne auch gemeint sein, die Forderung sei dann nicht mehr erfasst, wenn der Lieferant schuldrechtlich zur Freigabe verpflichtet sei, hat damit keinerlei Grundlage. Für eine solche Forderung lassen sich entgegen der Darstellung von *Schwarz/Joachim* auch keine Anhaltspunkte in der BGH-Rechtsprechung finden. Das Urteil des BGH²⁹ aus dem Jahr 1991 stellt keine Präzisierung der früheren Rechtsprechung dar. Der BGH hat in dieser Entscheidung keineswegs den Standpunkt vertreten, die Formulierung „Erfassen“ sei nicht ausreichend. Der BGH hat dazu in besagtem Urteil gar nicht Stellung genommen, sondern nur positiv festgestellt, dass mit der Formulierung „Erlöschen“ der Vorrang des verlängerten Eigentumsvorbehalts gewährleistet ist. Zudem hat der BGH³⁰ im Jahr 2004 unzweifelhaft festgestellt, dass die Formulierung „nicht mehr erfasst“ in der zitierten Klausel den Anforderungen an eine dingliche Teilverzichtsklausel genügt.

Es ist also falsch, wenn *Schwarz/Joachim*³¹ und augenscheinlich das OLG Celle³² sowie die LG Bückeburg,³³ Hannover³⁴ und Braunschweig³⁵ fordern, der Vorrang des verlängerten Eigentumsvorbehalts sei nur dann gegeben, wenn die dingliche Verzichtsklausel auf das Erlöschen des verlängerten Eigentumsvorbehalts abstellt. Dieser Ansicht stehen die bis jetzt zu dieser Problematik ergangenen Urteile des BGH³⁶ sowie die Ausführungen in der Literatur³⁷ entgegen. Dies auch zu Recht: Denn für die Ansicht von *Schwarz/Joachim*³⁸ und augenscheinlich des OLG Celle³⁹ und des LG Bückeburg,⁴⁰ Hannover⁴¹ und Braunschweig⁴² gibt es keine überzeugende Begründung.

Der Vorrang des verlängerten Eigentumsvorbehalts ist somit auch immer dann gewährleistet, wenn es in der Klausel

sel heißt, dass die Forderung erst übergeht, wenn sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst wird.

2. Rein der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass entgegen *Schwarz/Joachim* auch § 305c Abs. 2 BGB der Wirksamkeit der hier diskutierten Teilverzichtsklausel nicht entgegensteht.

Es sei hier lediglich das LG Hildesheim⁴³ zitiert:

„In der Teilverzichtsklausel gibt es entgegen der Ansicht des Beklagten keinerlei Anhaltspunkte für eine Auslegung, dass die Forderung schon dann nicht mehr erfasst sei, wenn der Lieferant schuldrechtlich zur Freigabe verpflichtet ist. Insofern greift der Hinweis des Beklagten auf § 305c Abs. 2 BGB nicht.“

Dem ist nichts mehr hinzuzufügen.

III. Zusammenfassung

Es bestehen keinerlei Bedenken gegen die Wirksamkeit von Teilverzichtsklauseln, die eine Globalzession nicht mit Erlöschen des Eigentumsvorbehalts vorsehen, sondern die in der Weise formulieren, dass Forderungen, die einem verlängerten Eigentumsvorbehalt eines Lieferanten des Zedenten unterliegen, mit dem Zeitpunkt an den Abtretungsempfänger abgetreten sind, in dem sie nicht mehr durch den verlängerten Eigentumsvorbehalt erfasst werden. Es spricht nichts dafür, dass derartig formulierte Klauseln zur Unwirksamkeit einer Globalabtretung führen.

27 BGH, NJW 2005, 1192 ff.

28 *Schwarz/Joachim*, ZInsO 2010, 1530.

29 BGH, NJW 1991, 2144 = LNR 1991, 14394.

30 BGH, NJW 2005, 1192 ff. = LNR 2004, 26994.

31 *Schwarz/Joachim*, ZInsO 2010, 1530.

32 Beschl. v. 31.5.2005 – 13 U 3/05 n.v.

33 Ur. v. 29.11.2004 – 1 O 116/04 n.v.

34 Ur. v. 2.8.2007 – 19 S 13/07 n.v.

35 Ur. v. 17.10.2008 – 1 O 1011/08, LNR 2008, 28092.

36 BGH, NJW 1974, 942 = LNR 1974, 11959; BGH, WM 1990, 1389 = LNR 1990, 14013; BGHZ 98, 303 ff. = LNR 1986, 13213; BGH, NJW 2005, 1192 ff. = LNR 2004, 26994.

37 *Herget*, in: *Hellner/Steuer* (Fn. 1), Rn. 743; *Palandt/Grünberg*, BGB, 69. Aufl. 2010, § 398 Rn. 28; *MünchKomm-BGB/Roth* (Fn. 7); *Lambsdorff/Skora*, NJW 1977, 701 ff.; *Finger*, DB 1982, 475.

38 *Schwarz/Joachim*, ZInsO 2010, 1530.

39 Beschl. v. 31.5.2005 – 13 U 3/05 n.v.

40 Ur. v. 29.11.2004 – 1 O 116/04 n.v.

41 Ur. v. 2.8.2007 – 19 S 13/07 n.v.

42 Ur. v. 17.10.2008 – 1 O 1011/08, LNR 2008, 28092.

43 Ur. v. 31.8.2010 – 6 O 65/10 n.v.